

Anlage 2
(zu § 7 Absatz 3)

Allgemeine sächliche Ausstattung der Schule

Die Schule für Gesundheitsberufe muss mindestens folgende allgemeine sächliche Ausstattung vorhalten:

1. Grundausrüstung der Unterrichtsräume:
 - Schülertische, ein Lehrtisch, Stühle, welche jeweils den ergonomischen Anforderungen genügen,
 - dem aktuellen Standard entsprechendes Whiteboard, Smartboard, höhenverstellbare Wandtafel oder Vergleichbares,
 - dem aktuellen Standard entsprechende betriebsbereite audiovisuelle Medien (zum Beispiel Beamer, Kamera, Recorder, Projektor, Bildschirm),
 - ein funktionsfähiges Waschbecken, soweit dies für den praktischen Unterricht notwendig ist.
2. Sonstige Ausstattung:
 - aktuelle Fach- und Lehrbücher in ausreichender Anzahl, Fachzeitschriften,
 - anatomische Karten und Modelle einschließlich entsprechender Vorrichtungen zur Präsentation,
 - Kopiergerät,
 - geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten wie zum Beispiel Schränke, Regale und Garderobe,
 - Arbeitsplatz einschließlich Computer-Arbeitsplatz mit Internetanschluss für jede hauptberuflich angestellte Lehrkraft und die Schulleitung,
 - Schulverwaltungsprogramm,
 - Computerarbeitsplätze mit Internetzugang für mindestens jede Schülerin und jeden Schüler einer Klasse (Klassensatz für Schule),
 - sachgerechte Ausstattung der übrigen Räume.